



# **Organisationsreglement (OgR)**

# Reformierte Kirchgemeinde Rüeggisberg

### Inhaltsverzeichnis

Inhalts	verzeichnis	2
1	Allgemeine Bestimmungen	3
2	Organe der Kirchgemeinde	3
2.1	Allgemeines	3
2.2	Die Stimmberechtigten	3
2.3	Kirchgemeinderat	7
2.4	Rechnungsprüfungsorgan	9
2.5	Ständige Kommissionen	9
2.6	Nichtständige Kommissionen (anschliessend fortlaufende	
	Neunummerierung)	10
2.7	Personal	10
2.7.1	Geistliche	10
2.7.2	Übriges Personal	10
2.7.3	Sekretariat	11
2.8	Verantwortlichkeit	11
3	Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung	11
3.1	Allgemeines	11
3.2	Abstimmungen	13
3.3	Wahlen	14
3.4	Protokolle	16
4	Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Auflag	ezeugnis	18
Anhan	g I: Ständige Kommissionen	20
Anhan	g II: Übriges Personal	22
Beilage	e 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung	23
Beilage	e 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen	24
Beilage	e 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)	26

#### Allgemeine Bestimmungen

Umschreibung Art. 1<sup>1</sup> Der Kirchgemeinde Rüeggisberg gehören die in ihrem Gebiet

wohnhaften Mitglieder der reformierten Landeskirche an.

Aufgaben Art. 2<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie be-

achtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

#### Organe der Kirchgemeinde

#### 2.1 **Allgemeines**

Organe Art. 3<sup>1</sup> Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Versammlung

Art. 4<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

#### 2.2 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht **Art. 5** <sup>1</sup> Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der reformierten

Landeskirche.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

#### Reformierte Kirchgemeinde Rüeggisberg

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

#### Stimmregister

<sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.

#### Information

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

#### Initiative

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

- <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

#### Anmeldung

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekanntzugeben.

#### Einreichungsfrist

- <sup>2</sup> Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.
- <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

#### Ungültigkeit

Art. 9 <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

- <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- <sup>3</sup> Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

#### Behandlungsfrist

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung Art. 11 Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 51 ff.).

#### Petition

Art. 12<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

#### Wahlen

#### Art. 13 1 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person), oder das Co-Präsidium (bestehend aus zwei Personen)
- b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.

#### Sachgeschäfte

#### **Art. 14** <sup>1</sup> Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
- c) die Jahresrechnung,
- d) soweit Fr 10'000 übersteigend:
  - neue Ausgaben,
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Finanzanlagen in Immobilien,
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Verzicht auf Einnahmen,
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Kirchgemeindeversammlung muss der Anstellung von Geistlichen vor Abschluss des Arbeitsvertrags durch den Kirchgemeinderat zustimmen.

<sup>3</sup> Die Geistlichen können schriftlich verlangen, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Kirchgemeindeversammlung zur Zustimmung vorgelegt wird. Der Kirchgemeinderat ist in diesem Fall berechtigt, der Kirchgemeindeversammlung die Kündigungsgründe darzulegen.

#### Erfüllung durch Dritte

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

- <sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

#### Nachkredite

- a) zu neuen Ausgaben
- **Art. 16** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- <sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- <sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

### b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 17** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

#### c) Sorgfaltspflicht

**Art. 18** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

# Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf mal kleiner als für einmalige.

# Kirchensteuern, negative Zweckbindung

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).

<sup>2</sup> Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

#### 2.3 Kirchgemeinderat

#### Kirchgemeinderat

- **Art. 21** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin *oder* seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchenrates.
- <sup>3</sup> Der Begriff «Präsidentin resp. Präsident» umfasst im Folgenden auch die zuständige Person des Co-Präsidiums».
- <sup>4</sup> Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

#### Befugnisse

- **Art. 22** <sup>1</sup> Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.
- <sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- <sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
- <sup>4</sup> Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.
- <sup>5</sup>Der Kirchgemeinderat erlässt Verordnungen zu
- Benützungsgebühren
- Spesen und Entschädigung für Personal
- Läuteordnung der Kirchenglocken

### Delegation von Entscheidbefugnissen

**Art. 23** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

# Unterschriftsberechtigung

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin *oder* des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

<sup>2</sup> Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied. Die Personen im Co-Präsidium vertreten sich gegenseitig.

<sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

<sup>4</sup> Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

#### Anweisungsbefugnis

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

<sup>2</sup> Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

#### Sitzung

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Präsidentin *oder* der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

<sup>2</sup> Zwei oder mehrere Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

#### Einberufung

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Präsidentin *oder* der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

<sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

#### Traktanden

**Art. 28** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

### Verfahren und Ausstand

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

#### Protokoll

**Art. 30** <sup>1</sup> Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 68.

#### 2.4 Rechnungsprüfungsorgan

# Rechnungsprüfungsorgan

**Art. 31** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung wird durch eine Kommission, bestehend aus zwei Mitgliedern, vorgenommen.

Stellen sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl, wird eine externe unabhängige Revisionsstelle gewählt.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

### Aufsichtsstelle Datenschutz

**Art. 32** <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

#### 2.5 Ständige Kommissionen

#### Allgemeines

**Art. 33** <sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

**Art. 34** <sup>1</sup> Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

#### 2.6 Nichtständige Kommissionen (anschliessend fortlaufende Neunummerierung)

#### Einsetzung

**Art. 35** <sup>1</sup> Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

#### 2.7 Personal

#### 2.7.1 Geistliche

#### Anstellung

**Art. 36** <sup>1</sup> Die Geistlichen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der reformierten Landeskirche.

<sup>2</sup> Soweit die Landeskirche keine eigene Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

## Stellung in der Kirchgemeinde

**Art. 37** <sup>1</sup> In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Geistlichen ein Mitspracherecht zu.

<sup>2</sup> Die Geistlichen wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Geistlichen zu behandeln.

### Residenzpflicht

**Art. 38** <sup>1</sup> Eine allfällige Residenzpflicht richtet sich nach der Regelung der reformierten Landeskirche.

#### 2.7.2 Übriges Personal

Personal

**Art. 39** <sup>1</sup> Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.

<sup>2</sup> Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

#### 2.7.3 Sekretariat

Stellung

**Art. 40** <sup>1</sup> Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

#### 2.8 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

**Art. 41** <sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

#### 3 Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

#### 3.1 Allgemeines

Einberufung

**Art. 42** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

**Art. 43** <sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

<sup>2</sup> Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

<sup>4</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

Art. 44 <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

Fehler

**Art. 45** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin *oder* den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

#### Eröffnung

#### Art. 46 1 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

#### Öffentlichkeit / Medien

Art. 47 <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.

- <sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
- <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.
- <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

#### Eintreten

**Art. 48** <sup>1</sup> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

#### Beratung

**Art. 49** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder den Präsidenten erteilt ihnen das Wort

- <sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin *oder* den Präsidenten klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

#### Ordnungsantrag

**Art. 50** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- <sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

#### 3.2 **Abstimmungen**

#### Abstimmungen

#### Art. 51 1 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren Art. 52 <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten.
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlag vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

#### Gruppensieger

Art. 53 <sup>1</sup> Die Präsidentin oder den Präsidenten fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

#### Form

**Art. 54** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

#### Stichentscheid

Art. 55 1 Die Präsidentin oder den Präsidenten stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid. Art. 56

#### 3.3 Wahlen

#### Amtsdauer

Art. 57 <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

#### Wählbarkeit

**Art. 58** <sup>1</sup> Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der reformierten Landeskirche.

#### Unvereinbarkeit

Art. 59 <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

<sup>2</sup> Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

<sup>3</sup> Zusätzlich gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der reformierten Landeskirche.

Verwandtenausschluss Art. 60 <sup>1</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

> <sup>2</sup> Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

#### Ausscheidungsregeln

Art. 61 <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 59, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

<sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

#### Wahlverfahren

**Art. 62** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder den Präsidenten lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

#### Reformierte Kirchgemeinde Rüeggisberg

- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder den Präsidenten lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- <sup>3</sup> Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder den Präsidenten die Vorgeschlagenen als gewählt.
- <sup>4</sup> Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- <sup>5</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- <sup>6</sup> Die Stimmberechtigten dürfen
- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- <sup>7</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- <sup>8</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62),
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

#### Ungültiger Wahlgang

**Art. 63** <sup>1</sup> Die Präsidentin *oder* den Präsidenten lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

# Nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 64 <sup>1</sup> Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält

#### Ungültige Namen

Art. 65 <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.
- <sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

#### Ermittlung

**Art. 66** <sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

#### Reformierte Kirchgemeinde Rüeggisberg

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

#### Zweiter Wahlgang

Art. 67 <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Los

Art. 68 <sup>1</sup> Die Präsidentin oder den Präsidenten zieht bei Stimmengleichheit das Los.

#### **Protokolle**

#### Protokoll

#### Art. 69 1 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

## sammlungsprotokolls

Genehmigung des Ver- Art. 70 1 Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

- <sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.
- <sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- <sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

### 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge Art. 71 <sup>1</sup> Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen)

und II (Übriges Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten Art. 72 <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch

das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 2. November 2003 und der Teil-

revision vom 30. März 2005 auf.

<sup>3</sup> Die am 27. November 2025 beschlossene Teilrevision tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinde und Raumordnung auf

den 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Versammlung vom 24. November 2022 hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident:

Ulrich Rüegsegger

Der Sekretärin:

Ruth Rohrbach

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am:

06. Jan. 2023

M. Phinh

#### **Auflagezeugnis**

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 22. Oktober 2022 bis 24. November 2022. (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Kirche Rüeggisberg öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger (Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburg) vom 13. Und 20. Oktober 2022 bekannt.

Ort, Datum Schwand, 29, 11.22

Die Sekretärin/ Der Sekretär:

Die Versammlung vom 27. November 2025 hat dieses Teilrevi	ision des Reglements angenommen.			
Der Präsident:	Der Sekretärin:			
Ulrich Rüegsegger	Ruth Rohrbach			
Auflagezeugnis Teilrevision				
Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 24. Oktober 2025 bis 25. November 2025. (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Kirche Rüeggisberg öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger (Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburg) vom 16. und 23. Oktober 2025 bekannt.				
Ort, Datum	Die Sekretärin:			

#### Anhang I: Ständige Kommissionen

#### **Jugendkommission**

Mitgliederzahl: Min. 3 max. 5

Mitglied von Amtes wegen: Min. 1 Kirchgemeinderatsmitglied,

Geistliche

Beisitzende Sekretärin/Sekretär (ohne Stimmrecht)

Wahlorgan: Kirchgemeinderat

Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat

Untergeordnete Stellen: Katechetin / Katechet, KUW-MitarbeiterInnen, freiwil-

lige MitarbeiterInnen

Aufgaben: Leitung des kirchlichen Unterrichts, Betreuung der Ju-

gendgruppe, Behandlung von Jugendfragen, Organisation

von Veranstaltungen.

Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Budgetkredite.

Unterschrift: Kommissionspräsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekre-

tär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

### Kommission für Altersfragen

Mitgliederzahl: Min. 3 max. 5

Mitglied von Amtes wegen: Min. 1 Kirchgemeinderatsmitglied,

Geistliche

Beisitzende Sekretärin/Sekretär (ohne Stimmrecht)

Wahlorgan: Kirchgemeinderat

Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat

Untergeordnete Stellen: keine

Aufgaben: Betreuung der Altersgruppe, Behandlung von Altersfra-

gen, Organisation von Veranstaltungen, inkl. Lager

Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Budgetkredite

Organisationsreglement (OgR) Reformierte Kirchgemeinde Rüeggisberg			
Unterschrift:	Kommissionspräsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekre-		

tär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

#### Anhang II: Übriges Personal

#### Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan:

Kirchgemeinderat

Aufgaben: Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korres-

pondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat,

Führung des Stimmregisters.

Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem

Zuständigkeitsbereich.

Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat

Untergeordnete Stellen: keine

Besoldung: gemäss Personalreglement, resp. Verordnung über Be-

nützungsgebühren, Spesen und Entschädigungen für

und Personal

#### Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Anstellungsorgan: Kirchgemeinderat

Aufgaben: Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Ver-

waltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.

Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem

Zuständigkeitsbereich.

Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat

Untergeordnete Stellen: keine

Besoldung: gemäss Personalreglement, resp. Verordnung über Be-

nützungsgebühren, Spesen und Entschädigungen für

und Personal

#### Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

#### Gesetze, Dekrete und Verordnungen

- 1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
- 2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
- 3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
- 4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
- 5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
- 6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG; BSG 410.11)
- 7. Verordnung über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.111)
- 8. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
- 9. Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
- 10. Datenschutzverordnung (BSG 152.040.1)
- 11. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
- 12. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts of law?locale=de

Die Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) enthält zudem wichtige Informationen des Kantons an die Gemeinden.

https://www.igk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/bsig.html

#### Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

#### Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des

"Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchge-

Präsidenten:

meindehauses annehmen?"

Antwort der Stimmberechtig-

"Ja" oder "Nein"

ten:

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des

"Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch

Präsidenten: Handerheben."

"Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch

Handerheben."

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine "Ja-/Nein"-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des

"Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?"

Präsidenten:

Antwort der Stimmberechtig-

"Ja" oder "Nein"

ten:

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

#### Reformierte Kirchgemeinde Rüeggisberg

Kirchgemeinderatsvorlage: - Standort A

SatteldachKein Keller

Anträge aus der Versamm-

lung:

- 1. Standort B
- 2. Eternitbedachung
- 3. Keller
- 4. Pultdach
- 5. Ziegelbedachung
- 6. Standort C

Vorgehen:

- 1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
- a) Standorte A; B; C
- b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
- c) Satteldach; Pultdach
- d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

- 2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: <u>Sieger Ziegelbedachung</u>
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller
- 3. Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: "Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?"

Antwort der Stimmberechtigten: "Ja" oder "Nein"

#### Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat bis Fr. 20'000.--Versammlung über Fr. 20'000.--

#### Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto "Unterhalt Liegenschaften" der Erfolgsrechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

- 1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
- 2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

#### Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.